

Reine

Regulatorischer Standard im Fokus

Die neuen Vorgaben zu Gruppen sowie
Zweigstellen und Tochtergesellschaften in
Drittstaaten

The better the question. The better the answer.
The better the world works.

EY

Shape the future
with confidence



Entwurf RTS zu gruppenweiten Anforderungen sowie zu zusätzlichen Maßnahmen für Zweigstellen und Tochtergesellschaften in Drittstaaten

Das Konsultationspapier der AMLA befasst sich mit dem Entwurf des technischen Regulierungsstandards zu gruppenweiten Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 sowie zu zusätzlichen Maßnahmen für Zweigstellen und Tochtergesellschaften in Drittstaaten nach Artikel 17 Absatz 3 derselben Verordnung.

Ziel des Entwurfs ist es, die unionsweiten Anforderungen an gruppenweite AML/CFT-Strukturen weiter zu konkretisieren und harmonisiert anwendbar zu machen. Der Entwurf des technischen Regulierungsstandards (RTS) soll insbesondere klarstellen, welche Mindestanforderungen an gruppenweite Policies, Procedures und Controls gelten, wie der **Informationsaustausch innerhalb einer Gruppe** auszugestalten ist, wie in Konstellationen mit mehreren EU-Einheiten unter einem Drittstaaten-Head-Office die „parent undertaking in the Union“ zu bestimmen ist und unter welchen Voraussetzungen gruppenweite Anforderungen auch auf Strukturen außerhalb klassischer Konzernverhältnisse - etwa **Netzwerke, Partnerschaften oder Franchise-Strukturen** - anzuwenden sind. Gleichzeitig regeln die RTS, welche zusätzlichen Maßnahmen Verpflichtete ergreifen müssen, wenn das Recht eines Drittstaats die vollständige Umsetzung unionsrechtlicher AML/CFT-Vorgaben verhindert.

Im Zentrum des Entwurfs steht die Vorgabe, dass **gruppenweite AML/CFT-Rahmenwerke einheitlich**, aber zugleich risikobasiert und proportional ausgestaltet sein sollen. Die AMLA betont, dass gruppenweite Anforderungen nicht nur für klassische Konzernstrukturen mit Mutter- und Tochtergesellschaften relevant sind, sondern auch für andere organisatorische Strukturen, sofern gemeinsame Eigentums-, Management- oder Compliance-Kontrollen bestehen. Dies ist insbesondere für den nichtfinanziellen Sektor von Bedeutung, in dem solche Strukturen häufiger vorkommen. Zugleich stellt der Entwurf klar, dass gruppenweite Vorgaben die Verpflichtung einzelner Unternehmen zu eigenen, institutsspezifischen Policies, Procedures, Controls und Risikoanalysen nicht ersetzen, sondern ergänzen. Das gruppenweite Framework soll also ein konsistentes Mindestniveau an Governance und Risikosteuerung sicherstellen, ohne die Eigenverantwortung der einzelnen Verpflichteten aufzuheben.



Mindestanforderungen

Mindestanforderungen an gruppenweite Policies, Procedures und Controls



Der RTS sieht **Mindestanforderungen an gruppenweite Policies, Procedures und Controls** vor.

Diese stellen sicher, dass AML/CFT-Anforderungen konzernweit wirksam und konsistent umgesetzt werden und angemessen mit den Risiken des Konzerns in Einklang stehen.

Zentrale Mindestanforderungen



Governance und Verantwortlichkeiten

- ▶ Klar dokumentierte Governance-Struktur auf Gruppenebene
- ▶ Ausreichende Entscheidungsbefugnisse für Group Compliance Manager und Compliance Officer
- ▶ Klare Berichtslinien zur EU-Mutter und relevanten Funktionen



Informationsfluss

- ▶ Angemessener und rechtzeitiger Informationsfluss an Management und Kontrollfunktionen (z. B. Compliance, Risk, Internal Audit)
- ▶ Informationen müssen vollständig, zuverlässig und aussagekräftig sein



Interessenkonflikte

- ▶ Identifikation und Steuerung von Interessenkonflikten zwischen kommerziellen Funktionen und AML/CFT-Anforderungen
- ▶ Angemessene Verfahren zur Wahrung der Unabhängigkeit der AML/CFT-Funktion



Business-Wide Risk Assessment

- ▶ Durchführung und regelmäßige Aktualisierung einer gruppenweiten Business-Wide Risk Assessment
- ▶ Erfassung sämtlicher wesentlicher Risiken auf Gruppenebene



Informationsaustausch

- ▶ Regelmäßiger und dokumentierter Informationsaustausch zwischen relevanten Funktionen und Einheiten im Konzern
- ▶ Förderung konsistenter Umsetzung und eines gemeinsamen Verständnisses der Risiken



Berücksichtigung spezifischer Risiken

- ▶ Gruppenweite Vorgaben berücksichtigen gruppenspezifische Risiken
- ▶ Insbesondere Erfassung von Risiken aus Drittstaatenaktivitäten sowie aus Outsourcing- und Reliance-Strukturen

Anforderungen an Policies



Schriftlich dokumentiert



Aktuell gehalten



Vom Management der EU-Mutter genehmigt



Den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zugänglich gemacht



Die Policies sind auf Verlangen den Aufsichtsbehörden zur Prüfung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Inhaltlich sieht der RTS **Mindestanforderungen an gruppenweite Policies, Procedures und Controls** vor. Hierzu gehören insbesondere eine klar dokumentierte Governance-Struktur auf Gruppenebene, ausreichende Entscheidungsbefugnisse und klare Berichtslinien für Group Compliance Manager und Compliance Officer, ein angemessener Informationsfluss an Management und Kontrollfunktionen, die Identifikation und Steuerung von Interessenkonflikten zwischen kommerziellen Funktionen und AML/CFT-Anforderungen, die Durchführung und Aktualisierung einer gruppenweiten Business-Wide Risk Assessment sowie regelmäßige und dokumentierte Informationsaustausche zwischen relevanten Funktionen.

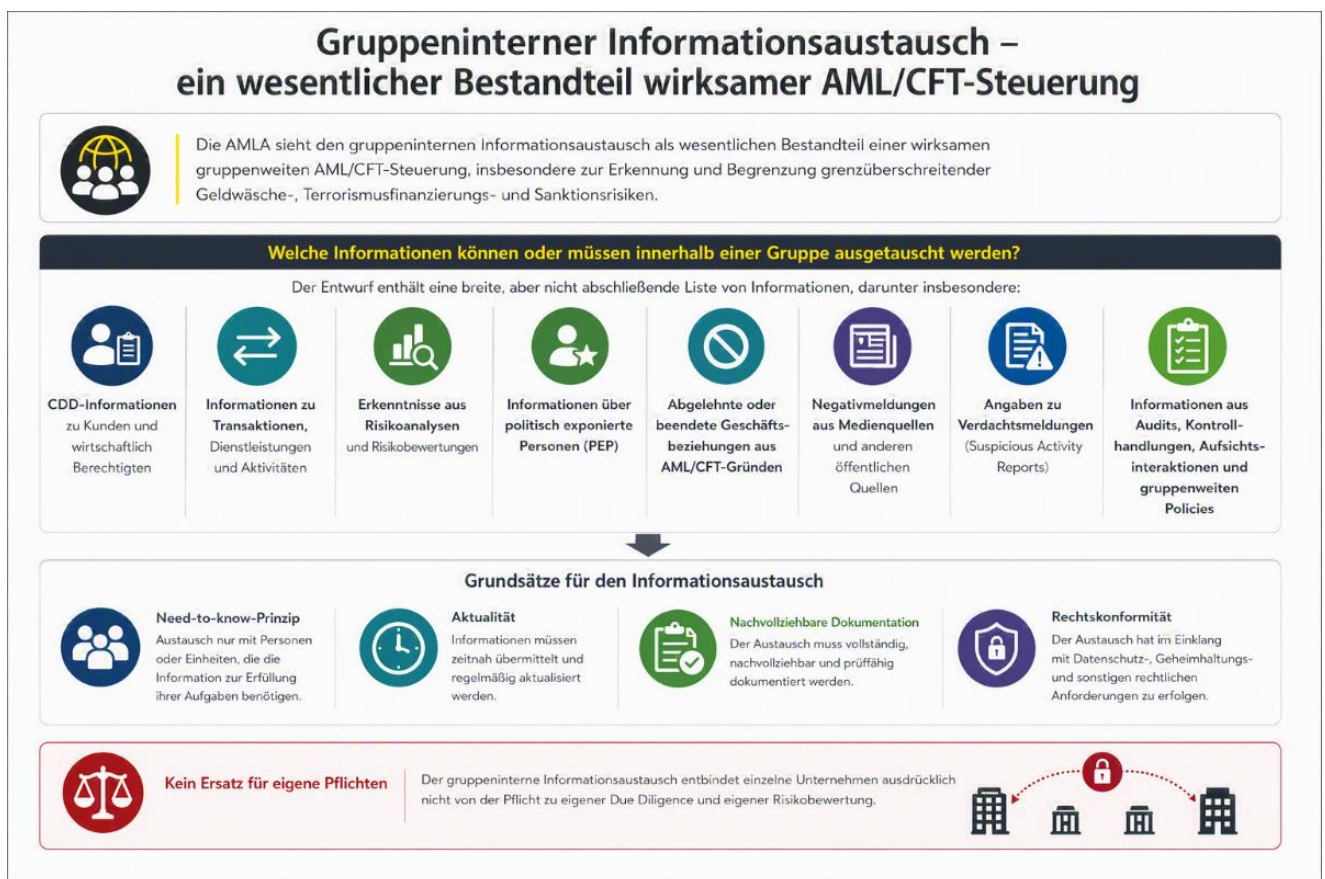
Die gruppenweiten Vorgaben sollen **gruppenspezifische Risiken** berücksichtigen und insbesondere auch Risiken aus Drittstaatenaktivitäten sowie aus Outsourcing- und Reliance-Strukturen erfassen. Die Policies müssen **schriftlich dokumentiert, aktuell** gehalten, vom Management der EU-Mutter genehmigt und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zugänglich gemacht werden.



Gruppeninterne Informationsaustausch

Ein weiterer Schwerpunkt des Entwurfs ist der **gruppeninterne Informationsaustausch**. Die AMLA sieht diesen als wesentlichen Bestandteil einer wirksamen gruppenweiten AML/CFT-Steuerung, insbesondere zur Erkennung und Begrenzung grenzüberschreitender Geldwäsche-, Terrorismusfinanzierungs- und Sanktionsrisiken. Der Entwurf enthält deshalb eine breite, aber nicht abschließende Liste von Informationen, die innerhalb einer Gruppe ausgetauscht werden können oder müssen. Dazu zählen insbesondere **CDD-Informationen** zu Kunden und wirtschaftlich Berechtigten, Informationen zu Transaktionen, Dienstleistungen und Aktivitäten, **Erkenntnisse aus Risikoanalysen**, Informationen über politisch exponierte Personen, abgelehnte oder beendete Geschäftsbeziehungen aus AML/CFT-Gründen, Negativmeldungen aus Medienquellen, Angaben zu Verdachtsmeldungen sowie Informationen aus Audits, Kontrollhandlungen, Aufsichtsinteraktionen und gruppenweiten Policies.

Zugleich wird betont, dass dieser Austausch nur auf „need-to-know“-Basis erfolgen darf, aktuell, nachvollziehbar dokumentiert und mit datenschutz- und vertraulichkeitsrechtlichen Anforderungen vereinbar sein muss. Der Informationsaustausch entbindet einzelne Unternehmen ausdrücklich nicht von der **Pflicht zu eigener Due Diligence** und eigener Risikobewertung.



Regelungen für Drittstaatenfälle

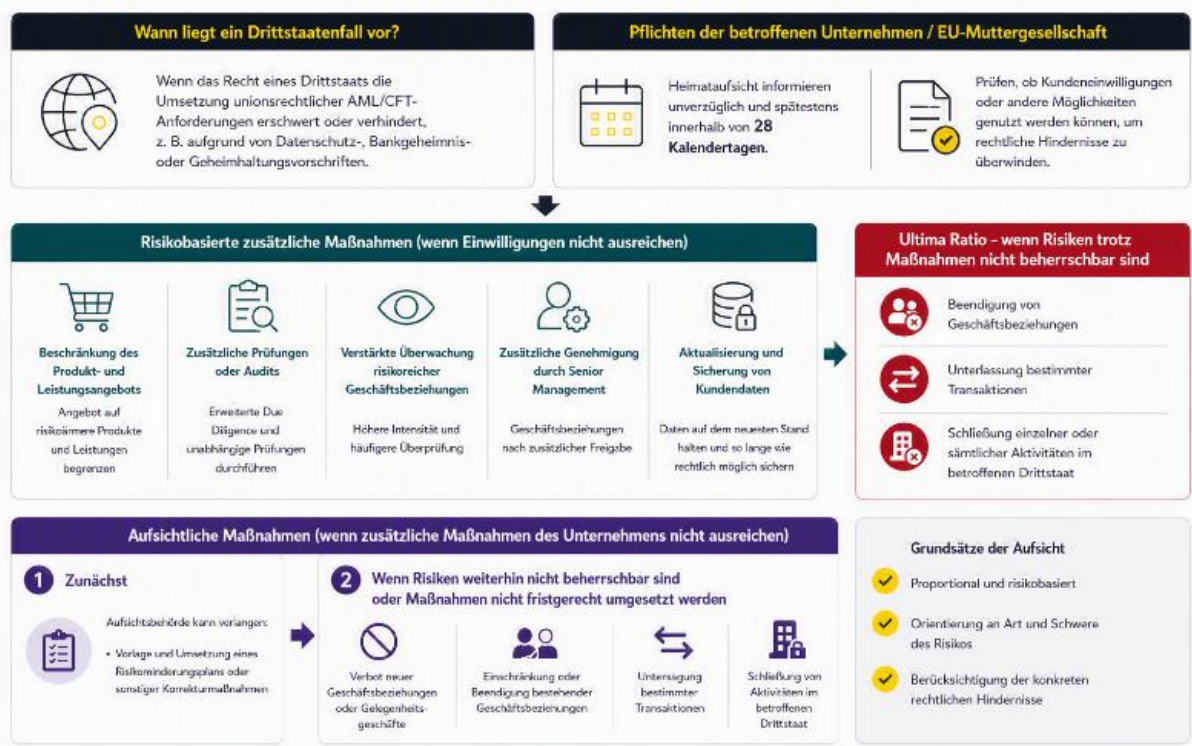
Besondere Bedeutung kommt den Regelungen für **Drittstaatenfälle** zu. Der Entwurf greift Situationen auf, in denen das Recht eines Drittstaats die Umsetzung unionsrechtlicher AML/CFT-Anforderungen erschwert oder verhindert, beispielsweise wegen Datenschutz-, Bankgeheimnis- oder Geheimhaltungsvorschriften. In diesen Fällen müssen betroffene Unternehmen oder EU-Muttergesellschaften ihre Heimataufsicht grundsätzlich ohne **unangemessene Verzögerung und spätestens innerhalb von 28 Kalendertagen informieren**. Zudem müssen sie prüfen, ob etwa Kundeneinwilligungen genutzt werden können, um rechtliche Hindernisse zu überwinden. Reicht dies nicht aus, sind zusätzliche risikobasierte Maßnahmen vorgesehen, etwa die Beschränkung des Produkt- und Leistungsangebots, zusätzliche Prüfungen oder Audits, verstärkte Überwachung risikoreicher Geschäftsbeziehungen, zusätzliche Genehmigungspflichten durch das Senior Management oder die Aktualisierung und Sicherung von Kundendaten so lange wie rechtlich möglich.

Wenn die Risiken trotz dieser Maßnahmen nicht wirksam beherrschbar sind, kann der Entwurf als ultima ratio die Beendigung von Geschäftsbeziehungen, die Unterlassung bestimmter Transaktionen oder sogar die Schließung einzelner oder sämtlicher Aktivitäten im betroffenen Drittstaat vorsehen.

Ergänzend konkretisiert der Entwurf die möglichen aufsichtlichen Maßnahmen, wenn **zusätzliche Maßnahmen** der Verpflichteten nach Auffassung der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht ausreichen. Zunächst können Aufseher die Vorlage und Umsetzung eines Risikominderungsplans oder sonstiger Korrekturmaßnahmen verlangen.

Wenn die Risiken weiterhin nicht beherrschbar sind oder angeordnete Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt werden, können **weitergehende Eingriffe** folgen, etwa Verbote neuer Geschäftsbeziehungen oder Gelegenheitsgeschäfte, die Einschränkung oder Beendigung bestehender Geschäftsbeziehungen, die Untersagung bestimmter Transaktionen oder die Schließung von Aktivitäten in dem betreffenden Drittstaat. Auch diese aufsichtlichen Reaktionen sollen **proportional** und **risikobasiert** ausgestaltet werden und sich an Art und Schwere des Risikos sowie an den konkreten rechtlichen Hindernissen orientieren.

Drittstaatenfälle – Umgang mit rechtlichen Hindernissen und aufsichtliche Maßnahmen



Definition „parent undertaking“

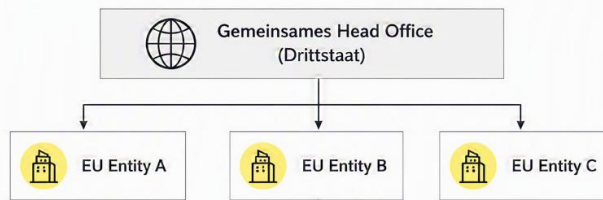
Ein weiterer wesentlicher Teil des Entwurfs betrifft die Bestimmung der **parent undertaking** in the Union in Fällen, in denen zwei oder mehr Verpflichtete in der EU einem gemeinsamen Head Office in einem Drittstaat zuzuordnen sind, ohne dass zwischen ihnen ein klassisches Mutter-Tochter-Verhältnis besteht. Für diese Konstellationen sieht der Entwurf strukturierte Kriterien vor, die an die „sufficient prominence“, das „sufficient understanding of operations“ und die Verantwortung für die Umsetzung gruppenweiter Anforderungen anknüpfen. Maßgeblich können etwa Kundenanzahl, Transaktionsvolumen, Umsatz, Entscheidungsbefugnisse, Einfluss auf Strategie und Kontrollfunktionen oder die personelle Ausstattung der Compliance-Funktionen sein. Das identifizierte Unternehmen muss seine Rolle der zuständigen Aufsicht und den anderen betroffenen EU-Einheiten **grundsätzlich binnen 28 Kalendertagen** anzeigen. Der Heimataufsicht wird sodann eine zweimonatige Frist eingeräumt, um über die Identifikation zu entscheiden; im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Aufsehern ist eine Einbindung der AMLA vorgesehen.

Bestimmung der „Parent Undertaking in the Union“

EU-Verpflichtete mit gemeinsamem Head Office im Drittstaat
(kein klassisches Mutter-Tochter-Verhältnis vorhanden)

1 Konstellation

Zwei oder mehr EU-Verpflichtete sind einem gemeinsamen Head Office in einem Drittstaat zuzuordnen.



2 Identifikation der geeigneten Parent Undertaking in the Union

Auswahl anhand definierter Kriterien



3 Anzeige- und Aufsichtsverfahren



Anzeige innerhalb von 28 Kalendertagen

- Anzeige an die zuständige Aufsicht
- Information der betroffenen EU-Einheiten



Prüfung durch Heimataufsicht

- Entscheidungsfrist: 2 Monate



Bei Uneinigkeit der Aufsichtsbehörden

- Einbindung der AMLA



Die Parent Undertaking in the Union wird anhand objektiver Kriterien zu Bedeutung, Steuerungsfähigkeit und Governance bestimmt und fungiert als zentrale Ansprechpartnerin für die Aufsicht innerhalb der EU-Gruppe.

Netzwerke, Partnerschaften und Franchise-Strukturen

Darüber hinaus erstreckt der Entwurf zu gruppenweiten Anforderungen auf **Strukturen außerhalb klassischer Gruppen**, sofern gemeinsame Eigentums-, Management- oder Compliance-Kontrollen vorliegen.

Genannt werden insbesondere Netzwerke, Partnerschaften und Franchise-Strukturen.

Die RTS beschreiben dafür **alternative Mindestkriterien**, etwa gemeinsame Mehrheitsgesellschafter, gemeinsame Managementorgane, gemeinsame Geschäftsstrategien, einheitliche Policies und Procedures, gemeinsame Compliance- oder Auditfunktionen, gemeinsame Berichtswege oder gemeinsame Branding- und Franchising-Arrangements mit verbundenen Kontrollmechanismen. Reine Kooperationsbeziehungen, technische Plattformen, Best-Practice-Austausch oder bloße gemeinsame Markenverwendung ohne gemeinsame Kontroll- oder Steuerungsmechanismen sollen dagegen nicht ausreichen.

Auch für diese Strukturen enthält der Entwurf Kriterien zur Bestimmung der zuständigen „parent undertaking in the Union“ sowie entsprechende Anzeige- und Abstimmungsprozesse gegenüber den Aufsichtsbehörden.



Fazit

Der Entwurf des RTS zu Artikel 16 Abs. 4 und Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 konkretisiert die gruppenweiten AML/CFT-Anforderungen und schafft einen **harmonisierten Rahmen für Governance, Informationsaustausch sowie den Umgang mit Drittstaatenrestriktionen**.

Im Fokus stehen verbindliche Mindestanforderungen an gruppenweite Policies, Procedures und Controls, einschließlich klarer Governance-Strukturen, gruppenweiter Risikoermittlung und dokumentierter Informationsflüsse innerhalb der Gruppe.

Besonders wesentlich ist die Ausweitung der Anforderungen auf gruppenähnliche Strukturen mit gemeinsamer Eigentums-, Management- oder Compliance-Kontrolle sowie die Festlegung strukturierter Kriterien zur Bestimmung der „parent undertaking in the Union“ in komplexen grenzüberschreitenden Konstellationen.

Für Niederlassungen und Tochtergesellschaften in Drittstaaten definiert der Entwurf ein **abgestuftes Maßnahmenregime** bei rechtlichen Umsetzungshemmnissen, das von zusätzlichen risikomindernden Maßnahmen bis hin zu aufsichtlichen Eingriffen und gegebenenfalls zur Schließung von Aktivitäten reicht.

Insgesamt stärkt der Entwurf Rechtsklarheit, Aufsichtskonvergenz und die konsistente Anwendung gruppenweiter AML/CFT-Standards, geht jedoch mit erhöhten Anforderungen an Governance, Dokumentation, gruppenweiten Informationsaustausch und die Steuerung von Drittstaatenrisiken einher; laut Konsultationspapier endete die Konsultation am 15. Juni 2026, die Übermittlung an die Europäische Kommission ist bis 30. September 2026 vorgesehen.



Ansprechpersonen

Helge Olsson

Partner | Financial Services
helge.olsson@de.ey.com

Steve Drescher

Partner | Financial Services
steve.drescher@de.ey.com

Dr. Stephan A. Vitzthum

Partner | Financial Services
stephan.vitzthum@de.ey.com

Jörg Haselmeyer

Partner | Financial Services
joerg.s.haselmeyer@de.ey.com

Michael Berndt

Partner | Financial Services
michael.berndt@de.ey.com

Marinela Bilic-Nosic

Partner | Financial Services
marinela.bilic-nosic@de.ey.com

Tassilo Amtage

Director | Financial Services
tassilo.amtage@de.ey.com

EY | Building a better working world

Wir setzen uns für eine besser funktionierende Welt ein, in dem wir neue Werte für Kunden, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie unterstützen unsere Teams ihre Kunden dabei, gemeinsam die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Antworten auf die drängendsten Fragen von heute und morgen zu finden.

Unsere Teams bieten ein breit gefächertes Dienstleistungsspektrum in den Bereichen Assurance, Consulting, Tax sowie Strategy and Transactions an. Unterstützt durch fundiertes Branchenwissen, ein global verbundenes, multidisziplinäres Netzwerk und vielfältige Ökosystem-Partner bieten unsere Teams Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Regionen an.

All in to shape the future with confidence.

„EY“ und „wir“ beziehen sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com.

© 2026 EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2603-116
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de